

22.10

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01598/2018 der Fraktion Unabhängige Bürger und der Fraktion Die Linke  
Betreff: Grundsatzbeschluss zu maritimer Infrastruktur am Ziegelsee (Areal Güstrower Straße 88  
in Schwerin)**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Areal Güstrower Tor - vgl. B-Plan 67.11 Wohnpark am Werderkanal-Nord - eine Gesamtentwicklungsplanung für ein maritimes Dienstleistungszentrum mit Wassertankstelle aufzulegen und hierfür alle (bau-) rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Aufstellungsbeschluss 67.11 "Wohnpark am Werderkanal-Nord" wird aufgehoben.

2. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, sich zeitnah beim Land um den Erwerb der landeseigenen Flächen Güstrower Straße 88 zu bemühen und die Gesamtfläche inkl. der stadteigenen Bereiche für die Umsetzung des maritimen Dienstleistungszentrums auszuschreiben. Inhalt und Form der Ausschreibung sind dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zulässig

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

keine zusätzlichen Kosten

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:** Dieser Antrag steht im Widerspruch zur Intention des Antrages 01594/2018, der den Oberbürgermeister beauftragt, sozialen Wohnungsbau zu befördern.

Aus diesem Grund sollte die Stadtvertretung entscheiden, wie die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden soll. Dementsprechend wird die Verwaltungsspitze über den Erwerb der Flächen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern in Verhandlungen eintreten.

  
Bernd Nottebaum